



Schenkungen an Ehepartner sind im Falle einer Trennung nur schwer rückgängig zu machen.

Geschenkt ist geschenkt?

Die Abschaffung der Schenkungssteuer 2008 hat Schenkungen zwischen Ehepartnern attraktiver gemacht. Während bei Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträgen ein Notariatsakt errichtet werden muss, sind Schenkungen unter Ehegatten formfrei, wenn sie sofort übergeben werden. Im Fall einer späteren Scheidung birgt die Schenkung aber oft einiges Konfliktpotenzial. Sie kann nämlich nur in besonderen Fällen rückgängig gemacht werden.

Oft wurden dem Partner in guten Zeiten sehr wertvolle Gegenstände geschenkt. Sucht dieser dann das Weite, will man nicht einsehen, warum dieser solche Geschenke behalten kann. - Zumal, wenn ein neuer Partner davon profitieren könnte. So verständlich der Wunsch nach Rückforderung einer Schenkung auch scheint, so schwierig ist die Rechtslage im Einzelfall.

Anders als bei Ehepakten oder der Vermögensteilung sind Schenkungen unter Ehegatten im Scheidungsfall durch keine spezifische Bestimmung geregelt. Im Familienrecht fehlt eine explizite Rechtsgrundlage, die Rückforderungen von Geschenken rechtfertigen würde. Dafür lassen sich nun aus allgemeinen Bestimmungen im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) Anhaltspunkte gewinnen.

Undank

Eine Schenkung lässt sich etwa ganz allgemein gemäß § 948 ABGB wegen groben Undanks widerrufen. In der Praxis ist dieser Rückforderungs-

grund höchst selten anzutreffen, denn seine Voraussetzung ist eine Straftat an Körper, Ehre, Freiheit oder Vermögen.

Irrtum

Der Geschenkgeber könnte die Schenkung wegen Motivirrtums gemäß § 901 ABGB anfechten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe Schenkungsmotiv war. Dieser Irrtum muss allerdings für den Abschluss der Schenkung kausal gewesen sein. In der Praxis gelingt dieser Kausalitätsnachweis sehr selten, weil die Judikatur äußerst strenge Anforderungen daran legt. Auch liegt die Beweislast für die Ausschließlichkeit des Beweggrunds beim Geschenkgeber.

Wurde dem geschiedenen Ehegatten ein außergewöhnliches Geschenk in einer bestimmten Erwartung zugewendet, die dann nicht eingetreten ist - etwa der Aufrechterhaltung der Ehe -, so ist eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung gem. § 1435 ABGB analog denkbar. Aber auch hier muss man überzeugend nachweisen, dass die Zuwendung ausschließlich in einer solchen Erwartung getätigt wurde und diese für den anderen eindeutig erkennbar war.

Dass viele Schenkungsverträge bei einer Scheidung in Kraft bleiben, hat aber auch positive Seiten. Es würde sonst zu einer unhaltbaren Rechtsunsicherheit führen, da kein beschenkter Ehegatte mehr auf die Schenkung vertrauen könnte.



Patchwork

Das Parlament hat eine umfangreiche Familienrechtsreform mit beachtenswerten Neuerungen beschlossen. Als Justizministerin Mag. Claudia Bandion-Ortner die Novelle präsentierte, meinte sie, diese sei geeignet, vielen Leuten die Angst vor der Ehe zu nehmen. Soweit solche Bedenken vermögensrechtliche Aspekte betreffen, hat sie nicht ganz unrecht. Denn die Änderungen bringen eine längst notwendige Anpassung an die Realitäten heutigen Familienlebens.

Flexibler wird der Gesetzgeber in Bezug auf die Verfügung über das partnerschaftliche Eigentum. Für die Vermögensteilung genügt ein formloser Vertrag (statt Notariatsakt) und auch über die Ehwohnung kann schon von vornherein eine Verfügung getroffen werden.

Außerdem werden unnötige Formalitäten abgeschafft, Patchwork-Eltern bekommen Rechte und Pflichten. Alte Zöpfe wurden abgeschnitten („Morgengabe“) und der Lebenspartner erhält ein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht. Probleme können weiterhin Schenkungen machen, wenn sie im Falle einer Trennung rückgängig gemacht werden sollen.

Lesen Sie mehr zu diesen Themen in dieser Ausgabe von „Paragrafen & Mehr“.

Dr. Petra Piccolruaz

Neues Familienrecht bringt mehr Flexibilität

Das Parlament hat wichtige Änderungen im Familienrecht beschlossen. Die Novelle konzentriert sich auf zwei Punkte: Eheleute sollen mehr als bisher im Vorhinein regeln können, was mit ihrem Vermögen im Fall einer Scheidung geschieht. Überdies werden Normen für die steigende Zahl von Patchworkfamilien geschaffen. Die Neuerungen im Detail:

Klare Vorab-Regelung über die Ehwohnung

Wenn ein Partner die Wohnung in die Ehe einbringt, kann er sie derzeit nach der Scheidung verlieren (etwa weil der andere Teil darauf angewiesen ist). Die Novelle sieht nun aber vor, dass man per Notariatsakt fixieren kann, wem die Ehwohnung später im Falle einer Scheidung gehören soll. Unter besonderen Umständen kann es trotzdem sein, dass der Partner in der Wohnung bleiben darf. Etwa dann, wenn dieser Partner ein behindertes Kind betreut und die dafür ausgestaltete Wohnung benötigt. Doch auch in diesem Fall würde der Expartner Eigentümer bleiben.

Vereinbarung über (faire) Aufteilung des Vermögens

Bereits jetzt kann per Notariatsakt festgelegt werden, was mit den ehelichen Ersparnissen passiert. Dies wird auch weiterhin gelten. Neu ist, dass Eheleute über das gesamte eheliche Gebrauchsvermögen (Auto, Einrichtungsgegenstände) eine Vereinbarung treffen können. Dafür reicht ein schriftlicher Vertrag (ohne Notar) aus. Auch hier gibt es eine Einschränkung: Ist die Vereinbarung besonders unfair gehalten, kann der Richter sie für unwirksam erklären.



Spezialistin für Scheidungs- und Familienrecht: Dr. Petra Piccolruaz



Das neue Familienrecht bringt zahlreiche Neuerungen.

Patchworkeltern haben Rechte und Pflichten

Heiratet ein Paar und bringt ein Teil Kinder mit, so hat auch der andere bestimmte Obsorgerechte: Der Ehepartner darf bei alltäglichen Fragen (etwa Entschuldigung für den Turnunterricht) als Rechtsvertreter auftreten. Stiefeltern wird es aber auch künftig nicht erlaubt sein, über medizinische Behandlungen des Kindes zu bestimmen. Ohne Trauschein gibt es keine Rechte bei Kindern des Partners.

Unabhängig vom Trauschein bekommt man aber Pflichten, wenn man mit den Kindern des Partners zusammenwohnt. Der Partner muss alles Zumutbare unternehmen, um das Kindeswohl zu gewährleisten.

Leichter Weg zum Unterhaltsvorschuss

Zahlt der (Ex-)Partner nicht für das Kind, springt Papa Staat künftig leichter ein. Man muss nicht mehr beweisen, dass man zuvor vergeblich versucht hat, den Unterhaltspflichtigen zu pfänden.

Vor Gericht keine Aussage gegen Lebenspartner

Nur mit Trauschein konnte man bisher bei Gericht eine Zeugenaussage gegen den Partner verweigern. Die neue Regelung sieht nun vor, dass niemand gegen den Lebensgefährten aussagen muss.

Antiquierte Normen verschwinden

Kaum angewandte Bräuche wie die Morgengabe werden gestrichen. Weiterhin geben wird es die „Ausstattung“ („Starthilfe“ für die Braut auf Kosten der Eltern). Im Familienrecht könnte es in dieser Legislaturperiode aber „noch einige weitere Reformen“ geben, sagt Justizministerin Mag. Claudia Bandion-Ortner. So will sie über die Frage diskutieren, ob das (etwa in der Unterhaltsfrage mitentscheidende) Verschuldensprinzip bei Scheidungen noch zeitgemäß ist. Zum Thema Homopartnerschaft will die Regierung Ende des Jahres eine konkrete Regelung beschließen.

Beratung vor der Scheidung

Nicht eingeführt wird eine Beratungspflicht vor Scheidungen. Der Richter muss bloß auf die Möglichkeit einer Beratung hinweisen. Aus der Praxis müssen wir aber jedem Paar raten, sich bei der Trennung juristischen Rat zu holen. Denn der Scheidungsrichter hat keine Aufklärungspflichten. Er haftet auch nicht für eventuelle Nachteile, welche den bisherigen Ehepartnern entstehen, wenn allfällige Fristen versäumt oder etwa Vereinbarungen mit Banken nicht korrekt abgewickelt wurden. Im Sinne einer guten Partnerschaft ist es außerdem sinnvoll, möglichst viele Details bereits vor der Heirat abzusprechen und entsprechend festzuhalten.

Zurückbehaltungsrecht bei Mängeln



Es ist nicht zulässig, einen wesentlichen Teil der Rechnung nicht zu bezahlen, nur weil ein Steinchen nicht ganz passt.

Es ist allgemein bekannt, dass ein Auftraggeber ein Rückbehaltungsrecht von Handwerkerrechnungen hat, wenn die Ausführung mangelhaft war. Der Oberste Gerichtshof hat aber in vielen Entscheidungen und auch jüngst (1 Ob 262/07x) Grenzen gezogen. Ein kleiner Mangel berechtigt nicht, überhaupt keine Zahlungen zu leisten. Wegen eines vergleichsweise harmlosen Feuchtigkeitsschadens in einer Waschküche darf z.B. einem Baumeister,

der mit umfangreichen Arbeiten an einem Einfamilienhaus beauftragt worden war, nicht ein wesentlicher Teil der gesamten Rechnung vorenthalten werden.

Im Anlassfall war die Firma unter anderem damit beauftragt, die Fassade instand zu setzen, den Eingangsbereich neu zu gestalten, die Fitnessräume auszubauen und im ersten Stock sowie in der Garage einen neuen Boden zu verlegen. Die Auftragssumme betrug 120.000 Euro. Nach Fertigstellung bemerkte der Auftraggeber kleinere Feuchtigkeitsschäden im Keller. Wie sich später herausstellte, konnten diese mit einem Aufwand von rund 700 Euro behoben werden. Trotzdem verweigerte der Bauherr die letzte Teilzahlung in der Höhe von zirka 40.000 Euro.

Schikaneverbot

Das Höchstgericht hielt dies nicht für gerechtfertigt. Das Zurückbehaltungsrecht dürfe nicht schikanös ausgeübt werden. Es liege ein Missverhältnis zwischen dem

Recht auf Behebung der Restmängel und der Zahlungsverweigerung von zirka 40.000 Euro vor. Der Aufwand zur Mängelbehebung betrage nur zwei Prozent der noch offenen Rechnung. Eine solche Relation sei unverhältnismäßig, ja schikanös. Der OGH hat es aber vermieden, in dieser Hinsicht Richtlinien festzulegen, wie sich die Behebungskosten zum Rückbehaltungsrecht verhalten müssten. Das scheint vernünftig, weil in Einzelfällen zusätzliche Aspekte eine Rolle spielen. Eine entscheidende Frage kann etwa sein, ob der Mangel auch von einer Drittfirma leicht beseitigt werden kann, oder ob die beauftragte Firma dies als Spezialistin nur selbst zu bereinigen in der Lage ist.

Man kann als Faustregel davon ausgehen, dass etwa das Dreifache der voraussichtlichen Reparaturkosten zurückbehalten werden darf (OGH 7 Ob 67/07i). Dazu wird man sich im Streitfall ein Gutachten beschaffen, damit man gegen die Behauptung, man übe das Zurückbehaltungsrecht schikanös aus, gewappnet ist.

Firma: Rechte neuer Nachbarn

Es kommt immer wieder vor, dass ein bestehender gewerblicher Betrieb neue Nachbarn bekommt. Man nennt dies „heranrückende Bauweise“. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob der neue Nachbar den Zustand so akzeptieren muss, wie er ihn vorgefunden hat, oder ob es die Möglichkeit gibt, sich gegen unzumutbare Immissionen zu wehren.

Die Rechtslage ist eindeutig. Nachträgliche Auflagen dürfen der Firma nur vorgeschrieben werden, soweit diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit unbedingt erforderlich sind. Der Nachbar kann sich an die Behörde wenden und diese hat dann zu entscheiden, welche Auflagen sie dem Betrieb zum Schutze des Nachbarn machen muss.

Etwas anders ist die rechtliche Situation, wenn die Firma seit der ersten gewerberechtlichen Genehmigung Zu- und Umbauten, Erweiterungen etc. vorgenommen hat. In diesem Falle wird die Behörde eine gänzliche Neukommissionierung anset-



Mag. Patrick Piccolruaz, Spezialist für Gewerbe- und Betriebsanlagenrecht

zen. Die Nachbarn haben dann nicht nur die oben beschriebenen Rechte (Schutz von Gesundheit), sondern eine uneingeschränkte Parteienstellung. Sie sind also so zu behandeln, wie wenn auf ihrer Nachbarliegenschaft ein neuer Betrieb entstehen würde. Wer also in unmittelbare Nähe eines Unternehmens zieht, sollte diese Fragen vorab klären lassen.

„Vorbehalt“ bei der Schlusszahlung

Wird in einem Bauvertrag die Ö-Norm B2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen) vereinbart, schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung nachträgliche Forderungen der Baufirma (Handwerker) aus. Dies gilt nicht, wenn in der Rechnung ein Vorbehalt enthalten ist, oder innerhalb von drei Monaten nach Zahlungserhalt ein schriftlicher Vorbehalt erhoben wird. Ein Vorbehalt genügt nicht für alle weiteren Zahlungen, die noch offen sind. Die vorbehaltlose Annahme, die der Auftraggeber nach nachfolgenden Gesprächen leistet, führt nicht dazu, dass der Werkunternehmer seinen Anspruch auf den noch offenen Teil des Rechnungsbetrages verliert. Auch ein ungerechtfertigter Skontoabzug kann nicht mehr nachgefordert werden, wenn die Schlusszahlung ohne rechtzeitigen Vorbehalt angenommen wird (OGH 1 Ob 247/08t).



Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0

Gerechtfertigter Skontoabzug

Oftmals wird dem Auftraggeber ein Preisnachlass (Skonto) gewährt, wenn er innerhalb einer kürzeren als der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt. Hierfür bedarf es einer vertraglichen Regelung, welche die Höhe des Skontos, den Beginn und die Dauer der Skontofrist und die Skontoberechtigung aus allfälligen Teil- und/oder Schlussrechnungen festhält. Eine Verkehrssitte, dass ein Skonto abgezogen werden kann, gibt es nicht.

Teilrechnungen

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt als Grundregel, dass der Skontoabzug nur bei der Begleichung der gesamten Forderung gewährt wird. Dies bedeutet, dass jede Teilrechnung innerhalb der Skontofrist bezahlt werden muss. Wenn nur eine Teilrechnung nicht fristgerecht bezahlt wird, ist der gesamte Skontoabzug verloren. Auch muss eine allfällige Mehrwertsteuerüberrechnung innerhalb der Skontofrist erfolgen - es sei denn, es wird für diesen Teil etwas anderes vereinbart.

Ist hingegen die Vereinbarung eines Skontoabzuges für jede einzelne Teilrechnung getroffen worden, so ist lediglich zu prüfen, ob für die einzelnen Teilrechnungen fristgerechte Zahlungen geleistet wurden. Der Skontoabzug für die einzelne Teilrechnung geht auch dann nicht verloren, wenn eine oder mehrere andere Teilzahlungen oder die Schlusszahlung verspätet geleistet werden. Sofern die Werkleistung als mangelhaft betrachtet wird und der Auftraggeber von seinem Leistungsverweigerungsrecht für verbesserungsfähige Mängel Gebrauch macht, ist die für den Skonto maßgebliche Frist vom Abschluss der Verbesserung des Mangels weg zu rechnen (OGH SZ 62/159).

Nur bei Barzahlung ?

Im Auftrag sollte deshalb festgehalten werden, was mit der Skontofrist im Falle eines Mangels geschieht. Genauso sollte vertraglich festgehalten werden, ob der Skonto nur bei Barzahlung abgezogen werden kann oder auch bei gerechtfertigter Aufrechnung (wenn der Handwerker



Dr. Stefan Müller, Spezialist für Firmenrecht

z.B. einen Schaden verursacht hat und der Bauherr die Schadensgutmachung mit dem Werklohn verrechnet). Ist dies nämlich nicht im Vertrag geregelt, so geht zumindest ein Teil der Judikatur davon aus, dass auch eine fristgerechte Aufrechnung (Kompensation) mit einer tatsächlich fälligen Gegenforderung zu einem berechtigten Skontoabzug führt (OGH 1 Ob 58/98f). Ein Teil der Literatur widerspricht dieser Auffassung. Es ist also wichtig, diesen Punkt - wie auch die Frage der Teilrechnungen - im Vertrag klar zu regeln.

Wenden Sie sich
an uns, bevor es
Probleme gibt!



Dr. Roland Piccolruaz em.
Dr. Stefan Müller
Dr. Petra Piccolruaz
Mag. Patrick Piccolruaz

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18
pm-anwaelte.at · rae@piccol.vol.at